

Bis zur Veröffentlichung im Hochschul-Nachrichtenblatt HS MBWK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter

Gebührensatzung der Zentralen Bibliothek der Muthesius Kunsthochschule vom 12. Juli 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. ...

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 28. Februar 2018

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Muthesius Kunsthochschule vom 12. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek der Muthesius Kunsthochschule. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für Sonderleistungen und bei Verzug der Rückgabe von Bibliotheksgut werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rahmensatzung erhoben. Gebühren sind sofort fällig

§ 2 Mahngebühren

(1) Die Mahngebühren betragen für jedes entliehene Medium bei der 1. Mahnung 0,50 € erhöhen sich bei der 2. Mahnung auf 2,50 € und bei der 3. Mahnung auf 3,50 € sowie bei der 4. Mahnung auf 7,50 €. Die Gebühren werden mit Erstellung der Mahnung fällig. Hinzu kommen Kosten für entstandene Portoauslage.

(2) Wird auf die vierte Mahnung das entliehene Bibliotheksgut nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen zurückgegeben, so kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung oder Wertersatz verlangen.

§ 3 Verlust eines Benutzungsausweises

Der Verlust eines Benutzungsausweises ist der Bibliothek umgehend anzuzeigen. Für den Ersatz des Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

§ 4 Gebührenerlass

(1) Unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein können Gebühren und Auslagen auf Antrag erlassen oder niedergeschlagen werden. Über den Antrag entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler der Muthesius Kunsthochschule oder eine von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragter Mitarbeiter.

(2) Bei Mitgliedern des Lehrkörpers und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Muthesius Kunsthochschule kann auf die Erhebung von Mahngebühren verzichtet werden.

§ 5 Sonstiges

Für die Erhebung der Gebühren und die Erstattung der Auslagen findet das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Kiel, den 12. Juli 2017

Dr. Arne Zerbst

Präsident der Muthesius Kunsthochschule